

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1956

Nummer 28

Datum	Inhalt	Seite
5. 6. 56	Verordnung über die Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen	161
	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
22. 5. 56	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Kleinbahn des Kreises Düren	162
24. 5. 56	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 und zur landesherrlichen Genehmigung des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen GmbH.	162
30. 5. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	162

**Verordnung
über die Zulassung von Prozeßagenten
bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 5. Juni 1956.

Auf Grund des § 73 Abs. 6 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) i. Verb. mit § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, das mündliche Verhandeln vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu gestatten (§ 157 ZPO), wird dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen übertragen. Er kann das Verhandeln vor einem Gericht oder vor mehreren Gerichten gestatten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 1956.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

H e m s a t h.

— GV. NW. 1956 S. 161.

**Bekanntmachungen
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 22. Mai 1956.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Kleinbahn des Kreises Düren.

I. Auf Grund des § 4, 1. Absatz, Allgemeines Eisenbahn-
gesetz v. 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) i. Verb. mit
§ 2 des Preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und
Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892 (Gesetzesamml.
S. 225) genehmige ich unter dem Vorbehalt der Rechte
Dritter die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf
dem Streckenabschnitt Nörvenich—Müddersheim der
Dürener Kreisbahn Betriebsgesellschaft. Bei der Er-
stellung, der Unterhaltung und dem Betrieb der An-
lagen auf diesem Streckenabschnitt sind die Vor-
schriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker
(VDE) anzuwenden, soweit nicht in der vereinfachten
Bau- und Betriebsordnung und den sonstigen für die
Dürener Kreisbahn geltenden Vorschriften etwas ande-
res bestimmt ist.

Bei Abweichungen von den Vorschriften ist die vorherige Zustimmung der Eisenbahnübersichtsbehörde einzuholen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 8. Januar 1908 und der hierzu ergangenen Nachträge Anwendung.

II. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs v. 7. März 1934 (RGB! II S. 91) genehmige ich ferner die Einschränkung des Personenverkehrs auf dem Streckenabschnitt Gladbach-Zülpich unter der Voraussetzung, daß die hierfür zuständige Behörde die Einrichtung eines Linien-

verkehrs mit Kraftomnibussen genehmigt und dieser Verkehr den Verkehrsbedürfnissen entsprechend durchgeführt wird.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Rademacher.
— GV. NW. 1956 S. 162.

Düsseldorf, den 24. Mai 1956.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 und zur landesherrlichen Genehmigung des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen GmbH.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs v. 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) geänderten Fassung genehmigte ich hiermit die Einstellung des Güterverkehrs auf der Strecke Bad Salzuflen (ausschließlich) bis Vlotho der Herforder Kleinbahnen GmbH.

Damit erloschen die Rechte und Pflichten aus den oben genannten Genehmigungsurkunden vom 15. Dezember 1898 und vom 29. September 1899 sowie den hierzu eingegangenen Nachträgen, soweit sie den Güterverkehr auf dem Streckenabschnitt von Bad Salzuflen (ausschließlich) bis Vlotho betreffen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Rademacher.

— GV. NW. 1956 S. 162.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1956

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1956 Veränderungen gegenüber dem Vormonat

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. Mai 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1956 S. 162.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)